

Hauptsatzung der Gemeinde Wagenfeld in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2021

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

„Gemeinde Wagenfeld“.

- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

- (3) Die am 01. März 1974 eingegliederte Gemeinde Ströhen besteht als eine Ortschaft im Sinne des § 90 NKomVG fort. Ihre Orts- und Heimatgeschichte soll lebendig bewahrt bleiben. Sie wird wie folgt bezeichnet:

„Gemeinde Wagenfeld, Ortschaft Ströhen“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wagenfeld zeigt im geteilten Schild oben in Silber einen rechtshin schreitenden Löwen, unten von Blau und Silber 15-fach geschacht.

- (2) Die Farben der Gemeinde Wagenfeld sind blau und silbern. In der Flagge wird neben den Farben der Gemeinde das Wappen der Gemeinde im Mittelfeld gezeigt.

- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift

„Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz“.

- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3 Rat

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt.

- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 4 Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

Für die Ortschaft Ströhen wird gemäß § 96 NKomVG eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen und Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Wagenfeld zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wagenfeld werden – soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse

<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Diepholzer Kreisblatt. Nachrichtlich (ausschließlich als Servicefunktion) erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.wagenfeld.de/bekanntmachungen>.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer ortsüblichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung im Diepholzer Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Hauptsatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 01. Oktober 1997 aufgehoben.
- (3) Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.